

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Vertragsgrundlage:

Die Annahme des für den Besteller verbindlichen Auftrages kann von uns innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden. Erfolgt kein Widerspruch, gilt der Kaufvertrag aufgrund des erteilten Auftrages und der folgenden Bedingungen als abgeschlossen. Grundsätzlich gelten nur die in diesen Vertrag schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen.

2. Änderungen:

Selbstgewählte Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Änderungswünsche des Käufers kann nur Rechnung getragen werden, wenn diese von unseren Vorlieferanten berücksichtigt werden können. Ein Rechtsanspruch auf derartige Abänderungen und etwaigen Umtausch besteht nicht. Bereits in Bearbeitung befindliche Waren (insbesondere Maßanfertigung, Zuschnitte, Anpassungen usw.) sind von einem Umtausch ausdrücklich ausgenommen.

3. Abweichungsvorbehalt:

Bei beigeestellten Maßen können sich aufgrund von Abweichungen zwischen den Planmaßen und den nachträglich festgestellten Naturmaßen Preisänderungen ergeben.

Serienmäßig hergestellte Waren werden nach Muster bzw. Katalog verkauft. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungstücke, es sei denn, eine solche wurde bei Vertragsabschluß ausdrücklich vereinbart.

Handelsübliche Maserungs- bzw. Farbabweichungen bei Möbeloberflächen und Textilien sowie Abweichungen bei Naturprodukten (z.B. Echtholz, Naturstein, Stoffe etc.) bleiben vorbehalten. Die Ausführung unserer Lieferung erfolgt grundsätzlich gemäß den einschlägigen Ö-Normen.

4. Preise:

Alle unsere Preise sind Festpreise und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Liefer- bzw. Abholpreise sind jeweils als solche ausgezeichnet.

Unsere Abhol- bzw. Mitnahmepreise beinhalten keine Zustellung, Montage oder Aufstellung. Gegen Aufpreis werden jedoch bei uns gekaufte Möbel zugestellt und montiert. (siehe Montage)

5. Anzahlung:

Eine Anzahlung ist in vereinbarter Höhe grundsätzlich unmittelbar nach Auftragsunterfertigung spätestens jedoch binnen 8 Tagen mittels Erlagschein zu leisten. Bei Einzel- bzw. Maßanfertigung kann die Auftragserteilung an unseren Vorlieferanten erst am Tag des Einganges des vereinbarten Zahlungsbetrages erfolgen. Zugesagte bzw. Vereinbarte Lieferfristen laufen erst ab diesem Zeitpunkt. Fixtermine sind nur bei termingerechter Leistung einer allenfalls vereinbarten Anzahlung verbindlich.

6. Lieferfristen und Rücktrittsrechte:

Bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferwoche hat der Käufer eine der Lieferzeiten unseres Vorlieferanten angemessene Nachfrist, mindestens jedoch 4 Wochen, zu setzen, deren Lauf mit der schriftlichen Inverzugsetzung beginnt. Nicht zu vertretende Störungen des Geschäftsbetriebes in Fällen höherer Gewalt auch auf seiten des Vorlieferanten, die sich auf die Lieferfristen auswirken, werden den Kunden

unverzüglich mitgeteilt und begründen keinerlei Ersatzansprüche. Die Lieferverpflichtung, erlischt wenn der Vorlieferant seiner Erfüllungspflicht nicht nachkommen kann (z.B. höhere Gewalt) und dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird.

Etwaige Ansprüche aus dem Lieferverzug aus oben angeführter oder anderen Gründen können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden (z.B. Ersatzbeschaffung, Ersatzvornahme, Nichtbenützbarkeit, Folgeschäden jedweder Art), ein Rücktrittsrecht unter Einzahlung der diesbezüglichen Bestimmungen bleibt unbenommen.

Dem Verkäufer steht ein Rücktrittsrecht zu:

Wenn der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht und trotz Mahnung seine Anzahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist. Wenn über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt wurde (Weiters besteht ein Rücktrittsrecht für den Verkäufer im Falle der Nichtbewilligung eines beantragten Teilzahlungskredites).

Dem Käufer steht ein Rücktrittsrecht nicht zu:

Wenn er selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat. Wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder Ihren Beauftragten vorangegangen sind. Bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind. Jeder Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

7. Storno:

Für den Fall eines nach Pkt. 6 nicht gerechtfertigten Rücktrittes gilt eine Stornogebühr von 20% des Wertes des zu stornierenden Auftrages (Auftragsteiles) als vereinbart. Etwaige Sondernachlässe sind dabei artikelweise zu verrechnen. Sonderanfertigungen sind von einer Stornierung grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Abnahme:

Der Käufer wird unmittelbar nach Warenverfügbarkeit vom Verkäufer verständigt und hat die umgehende Warenübernahme (Lieferung bzw. Abholung) unter Berücksichtigung vorab schriftlich erfolgter Terminvereinbarung zu ermöglichen.

Sollte Abnahmeverzug eintreten, hat der Käufer den gesamten Restbetrag sofort zu entrichten. Dauert der Abnahmeverzug länger als 4 Wochen berechnet vom Zeitpunkt der Verständigung, so sind zusätzlich 2% p.m. vom Auftragswert als Lagergebühr zu bezahlen.

Handelt es sich bei der bestellten Ware um Lagerware, kann seitens des Verkäufers über die Ware verfügt werden, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab schriftlicher Verständigung von der Lieferfähigkeit zumindest eine Abnahmetervereinbarung getroffen wird. Erfolgt jedoch keine Verfügung seitens des Käufers, erwirbt dieser keinerlei Ansprüche auf Rücktritt oder Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Andererseits fallen vom Käufer zu tragende Lagerkosten nicht an.

Nimmt der Käufer die trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht ab, ist der Verkäufer berechtigt, entweder Erfüllung des Vertrages zu fordern oder den Kaufvertrag zu den beschriebenen Bedingungen zu stornieren und über die Ware frei zu verfügen.

9. Lieferung und Montage:

Im Falle einer beauftragten Lieferung haftet der Besteller dafür, daß der Transport bis in die Wohnung oder Anlieferungsstelle mit den üblichen Mitteln des Möbeltransportes möglich ist. Gleiches gilt für die Anlieferungsmöglichkeit durch Zufahrten, Eingänge und Treppenhäuser. Etwaige Anschlußarbeiten für Gas-, Elektro- und Wassergeräte sind in der Montage nicht enthalten. Auf Wunsch des Käufers vermittelte Handwerker arbeiten im Auftrag des Käufers gegen gesonderte Berechnung. Das Liefer- und Montagepersonal ist nicht befugt Arbeiten auszuführen, die über die Vereinbarung hinausgehen. Der Käufer hat auf Risiken, wie z.B. Verlaufen von elektronischen oder Wasserleitungen, Eignung von Wänden usw. aufmerksam zu machen. Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Montage für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fährlässigkeit seines Montagepersonals.

10. Gewährleistung:

Die gesetzliche Gewährleistung gilt 24 Monate ab Übergabe der Ware.

Nicht unter Gewährleistung fällt:

- Schäden durch unsachgemäße Bedienung/Behandlung
- Abnutzung durch intensiven Gebrauch
- Mängel, die bereits beim Kauf für den Kunden offensichtlich waren

Diese Mängel sind unverzüglich bei Warenübernahme auf den Warenbegleitpapiere festzuhalten. Ferner erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf Pkt. 3 angeführten handelsüblichen Beschaffenheitsabweichungen. Grundsätzlich gelten auch hier die Bedingungen über die Lieferfristen (z.B. Angemessenheit der Nachfrist).

Der Verkäufer leistet Gewähr mit folgender Maßangabe:

Für Mängel, die nachweisbar vor der Lieferung entstanden sind, wird insofern Ersatz geleistet, als die Ware nach freiem Ermessen des Verkäufers entweder durch eine neue ersetzt wird oder auf Kosten des Verkäufers nachgebessert wird.

Zur Vornahme dieser Handlungen hat der Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, andernfalls ist der Verkäufer von Nachbesserungs- bzw. Ersatzverpflichtung befreit, ohne daß der Käufer daraus Ansprüche erwirbt. Nur dann, wenn eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht möglich ist oder eine Nachbesserung unmöglich ist oder fehlschlägt, hat der Käufer Anspruch auf Wandlung oder Kaufpreisminderung.

Bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist der Käufer nur berechtigt, den für die Mängelbehebung notwendigen Aufwand zurückzubehalten.

Garantieleistung:

Da die Herstellergarantien unserer Lieferanten unterschiedlich sind, erkundigen Sie sich bei unserem Beratungspersonal nach den individuellen Angeboten.

11. Zahlung:

Die Zahlung hat spätestens bei Warenübernahme bzw. durchgeführter Möbelmontage an unser inkassoberechtigtes Personal zu erfolgen. Die Begleichung per Banküberweisung erfolgt rechtzeitig, wenn der Bankauftrag spätestens zwei Werktagen nach Warenübernahme erteilt wird. Im Falle des Zahlungsverzugs sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

Zahlungen können nur gegen Firmenquittung geleistet werden.

Im Falle der Nichteinhaltung gewährter Zahlungsziele werden offene Restbeträge sofort fällig.

12. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebenforderungen bleiben die Waren uneingeschränktes Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers insbesondere auch dann entsprechend zu wahren, wenn die Waren nicht für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind und hat in diesem Fall den Empfänger der Waren auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Bis zum Übergang des Eigentumsrechtes auf den Käufer ist der Verkäufer von jeder Ortsveränderung der Ware schriftlich zu verständigen.

Werden vereinbarte Zahlungsziele nach Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen nicht eingehalten, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren zurückzuverlangen, wobei die Geltendmachung von Schadenersatz für Entwertung und Abnutzung, Entschädigung für Transport- und Montagespesen und etwaige Rechtskosten vorbehalten bleibt.

13. Produkthaftung:

Für Sachschäden, die der Käufer als Unternehmer erleidet, ist jede Ersatzpflicht seitens des Verkäufers ausgeschlossen (§ 9 PHG).

14. Urheberrechte:

Sämtliche Planungsunterlagen und Entwürfe sind unser geistiges Eigentum und dürfen entsprechend den einschlägigen Gesetzbestimmungen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder weitergegeben noch verwertet werden.

15. Datenschutz:

Der Käufer stimmt einer Bearbeitung personenbezogener Daten im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 2 Datenschutzgesetzes zu.

16. Haftung:

Mehrere Käufer haften für die Erfüllung aller in diesem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand.

17. Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand gilt - ausgenommen bei Verträgen, die unter das Konsumentenschutzgesetz fallen - Wien als vereinbart.